
Peer Review in der Praxis – Erfahrungsbericht der SQPR AG

Die Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR AG) bietet mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» KMU-Revisionsgesellschaften Unterstützung bei der Einführung des QS 1. Im Herbst 2015 fanden die ersten Peer Reviews statt. Die Ergebnisse zeigen, dass in diversen Bereichen professionelle Hilfestellung sinnvoll ist.



Daniela Salkim

Ausgangslage

Revisionsgesellschaften, welche neben Spezialprüfungen ausschliesslich eingeschränkte Revisionen anbieten, haben bis zum 1. September 2016 den Schweizer Qualitätssicherungsstandard QS 1 (seit 1. 1. 2015 in Kraft) sowie den PS 220 der EXPERTsuisse zwingend einzu-

führen. Grundlage ist das Rundschreiben (RS 1/2014) der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

Zusätzlich erlaubt der neue SER 2015 nur noch Revisionsunternehmen mit einem implementierten Qualitätssicherungssystem eingeschränkte Revisionen durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems liegt in der Eigenverantwortung der Revisionsunternehmen. Bei der Ausgestaltung des Systems sind die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles und die entsprechende Komplexität der betreuten Revisionskunden zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens liegt bei der Geschäftsleitung oder beim geschäftsführenden Partner. Die Durchführung darf aber an qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter delegiert werden. Ein angemessenes Qualitätssicherungssystem (QS-System) hilft Revisionsmandate systematischer und effizienter abzuwickeln und kann so zu einer Verminderung der Haftungsrisiken führen. Im Folgenden werden die verschiedenen Bestandteile eines QS-Systems vorgestellt (vgl. Abbildung 1).

Interne Nachschau

Ein wichtiger Baustein des Qualitätssicherungssystems ist die interne Nachschau. Die Praxis muss einen Nachschauprozess einrichten, welcher eine laufende Beurteilung des

Qualitätssicherungssystems umfasst. Die Nachschau hat mindestens jährlich stattzufinden und umfasst mindestens einen abgeschlossenen Prüfungsauftrag pro leitenden Revisor. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortung einem Reviewer übertragen wird, der über ausreichende Erfahrung und Befugnis verfügt. Ausserdem darf der Reviewer nicht an der Auftragsprüfung beteiligt sein.

Die Nachschau dient dazu, die Einhaltung der Qualitätsvorgaben des Unternehmens zu kontrollieren und Verbesserungspotentiale sowie Mängel und Fehler zu erkennen. Deshalb wird im Anschluss ein Bericht über die Ergebnisse der Nachschau an den jeweiligen Mandatsleiter und an die Geschäftsleitung erstellt. Der Bericht sollte Folgendes beinhalten:

- Beschreibung der durchgeführten Nachschauverfahren
- Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen
- Eine Beschreibung der bedeutenden Mängel sowie der Massnahmen, die zur Behebung dieser Mängel ergriffen wurden.

Professionelle Unterstützung

In kleinen Revisionsunternehmen bewältigt der Revisor die Prüfarbeiten ganz oder zu einem grossen Teil selbst. Somit verfasst er auch die notwendigen Arbeitspapiere und kontrolliert allenfalls die der Sachbearbeiter. Aus QS-Sicht überprüft der Revisor dabei seine eigene Arbeit und verstösst damit gegen das 4-Augenprinzip. Aus diesem Grund sollte für die Durchführung einer internen Nachschau die Möglichkeit einer Peer Review in Betracht gezogen werden.

Die gemeinsame Firma der beiden führenden Fachverbände TREUHANDSUISSE und veb.ch – die Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR AG) – hat das «Revisions-Sorglos-Paket» für kleine und mittelgrosse Revisionsunternehmen entwickelt und bietet KMU-Revisionsunternehmen die Möglichkeit, von professionellen und kostengünstigen Dienstleistungen zur



Abbildung 1:
Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems.

Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen zu profitieren.

Die «outgesourcte interne Nachschau» gehört zum Leistungspaket der SQPR AG und stellt die perfekte Lösung dar, um den oben erwähnten Problemen zu begegnen, mit welchen sich KMU-Unternehmen konfrontiert sehen. In diesem Zusammenhang fanden im Herbst 2015 die ersten outgesourcten internen Nachsichten statt. Die Zusammenarbeit zwischen den Mandanten und den Reviewern der SQPR AG verlief durchgehend positiv. Es konnten konstruktive Gespräche rund um die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems im jeweiligen Revisionsunternehmen geführt werden. Die wesentlichen Feststellungen der Nachsichtarbeiten fassen wir in der Folge kurz zusammen:

1. Feststellungen auf Unternehmensebene

1.1 Handbuch zur Qualitätssicherung (QS-Handbuch)

Ein Handbuch zur Qualitätssicherung existiert zum Zeitpunkt der Nachsicht nicht bzw. das Muster-QS-Handbuch der SQPR AG wurde nicht auf die Gegebenheiten der eigenen Firma angepasst. Es ist sehr zu empfehlen, ein angemessenes QS-Handbuch zu erstellen und die Aktualität durch regelmässige Überprüfung zu gewährleisten. Dreh- und Angelpunkt für das erfolgreiche Bestehen der internen Nachsicht ist das Qualitätssicherungshandbuch (QS-Handbuch). Dieses beinhaltet die Regelungen und Massnahmen für die Bereiche:

- Qualitätssicherung bei der Organisation der Revisionsgesellschaft
- Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge und
- Interne Nachsicht

Dass die im QS-Handbuch genannten Regelungen auch tatsächlich umgesetzt werden, muss nachgewiesen werden. Das QS-Handbuch sollte auf jeden Fall zu Beginn der Revisionsaison, deren Jahresabschlussprüfungen revidiert, fertig gestellt werden. Die Revisionsmitarbeiter soll-

ten entsprechende Instruktionen erhalten. Das QS-Handbuch wird am besten zentral abgelegt. In Abhängigkeit von den gewachsenen Strukturen sind die notwendigen Bereiche zu regeln. Eine Überreglementierung sollte aber vermieden werden, denn ein gutes QS-Handbuch kann sich auf einen überschaubaren Umfang beschränken.

1.2 Unabhängigkeitserklärungen

Die erforderlichen Unabhängigkeitsbestimmung wurde nicht umgesetzt. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln muss von sämtlichen an der Revision beteiligten Mitarbeitern, die von den Unabhängigkeitsrichtlinien im Unternehmen betroffen sind, durch eine jährliche schriftliche Bestätigung bejaht werden. Der Bestätigung liegt jeweils eine Liste mit den jeweiligen Mandaten bei. Diese Bestimmung gilt auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie für alle Mitarbeiter mit Entscheidungsfunktionen.

1.3 Reglement für die organisatorische Trennung von Revision und Buchführung

Ein Reglement für die organisatorische Trennung von Revision und Buchhaltung, welches Teil der geeigneten organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung einer verlässlichen Prüfung von Doppelmandaten darstellt, wurde nicht formuliert. Es ist sehr zu empfehlen, ein Reglement für die organisatorische Trennung von Revision und Buchführung und das Erbringen von anderen Dienstleistungen zu erstellen und durch den Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. Die TREUHANDSUISSE (SIFER) stellt auf ihrer Website eine entsprechende Mustervorlage zur Verfügung.

2. Feststellungen auf Auftragsebene

2.1 Mandatsannahme

Im Rahmen des Mandatsannahmeprozesses wurde die Mandatsannahme des neuen Revisionskunden nicht bzw. nicht ausreichend dokumentiert. In diesem Zusammenhang wurde die Empfehlung abgegeben, die Überprüfung der Voraussetzungen über die Annahme bzw.

die Weiterführung des Mandates oder einen allfälligen Rücktritt sorgfältig zu erläutern. Eine Checkliste für die Beurteilung der Mandatsannahme/Mandatsfortführung ist dem QS-Handbuch der QSPR AG angehängt.

2.2 Prüfungsvorbereitung

Die Dokumentation über die Tätigkeit und das Umfeld des Unternehmens war teilweise lückenhaft. Für das Erkennen und Beurteilen der Risiken muss der Prüfer jedoch die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit und des Umfelds des Unternehmens kennen. Darum muss er sich mit dem Unternehmen und dessen Umfeld auseinandersetzen und aus seinen Erkenntnissen und bisherigen Erfahrungen bedeutsame inhärente Risiken ableiten. Es ist unerlässlich, dass die bei der Planung der Revision angeeigneten Kenntnisse über die Tätigkeit und das Umfeld des Unternehmens aufgezeichnet werden. Dieses Wissen ist bei jeder Prüfung auf einen aktuellen Stand zu bringen.

2.3 Prüfungsplanung

Die Bestimmung der Wesentlichkeit (qualitative und quantitative) wurde in einigen Fällen unterlassen. Die Wesentlichkeit ist ein Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung, welche vom zu prüfenden Revisionsunternehmen angewendet werden muss. Ausserdem ist die Prüfung stets so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung festgestellt werden. Die Wesentlichkeit dient damit als Entscheidungsfindung, ob die Jahresrechnung trotz festgestellter Fehler noch im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften angesehen und vorbehaltlos bestätigt werden kann. Folglich sind sämtliche Überlegungen zur Wesentlichkeit in den Arbeitspapieren nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiterhin waren diverse Planungsarbeiten (Analyse der Jahresrechnung, Risikobeurteilung, Prüfungsprogramm) nicht schriftlich festgehalten worden. Somit wurde auch kein schriftlicher Prüfungsplan definiert. Die Analyse der Jahresrechnung als Ganzes in der Planungsphase kann den Prüfer dabei unterstützen, die Unternehmenstätigkeit zu verstehen und mögliche Risikobereiche zu identifizieren. Der Prüfungsplan resultiert aus den Erkenntnissen aus der ersten Informationsbeschaffung, der Analyse der Jahresrechnung sowie der Risikobeurteilung. Aus diesem Grund sind diese Schritte stets zu dokumentieren.

2.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdokumentation war in einigen wesentlichen Bereichen lückenhaft. Damit ein fachkundiger Dritter, die Prüfungsfeststellungen und Beurteilungen nachvollziehen kann, sind alle Prüfungshandlungen sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Arbeitspapiere wurden nicht systematisch und durchgehend referenziert. Um den Anforderungen an eine ordnungsmässige Führung von Arbeitspapieren gerecht

werden zu können, bietet sich die Methodik der Referenzierung an. Dabei wird jede Prüfungshandlung bzw. Prüfungserstellung mit mindestens einem Verweis, einem Visum und einem Datum auf die entsprechende Dokumentation in den Arbeitspapieren versehen.

2.5 Prüfungsabschluss

Im Rahmen des Prüfungsabschlusses wurde kein zusammenfassendes Revisionsmemorandum erstellt. Dieses Memorandum, welches die wesentlichen Prüfungsfeststellungen in einer übersichtlichen Form wiedergibt und die abgegebene Berichterstattung plausibilisiert, sollte für jede Revision erstellt werden.

Weiterhin waren nach Revisionsdurchführung die erforderlichen Unterschriftsexemplare nur unvollständig eingeholt worden. Der Revisionsbericht darf erst abgegeben werden, wenn sämtliche Unterschriftsexemplare (rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung, Vollständigkeitserklärung, Übersicht stille Reserven, Liste der Nachtragsbuchungen) vom Kunden retourniert wurden.

2.6 Berichterstattung

Die Abstimmung der dem Revisionsbericht beigefügten Jahresrechnung mit den Arbeitspapieren, dem Vorjahresrevisionsbericht, etc. sowie weitere Prüfungshandlungen hinsichtlich Überprüfung, ob der Revisionsbericht den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Berufsstandes entspricht, wurden nicht dokumentiert. Diese Prüfungshandlungen sind stets angemessen zu dokumentieren.

Schlussfolgerung

Die interne Nachschau stellt ein wirksames Werkzeug zur ständigen Qualitätsverbesserung dar. Dank des aus der internen Nachschau resultierenden Nachschau-Berichts, kann die Geschäftsleitung sowie die QS-Verantwortlichen bedeutende Rückschlüsse auf die Qualitätssituation ziehen und entsprechend Verbesserungsmaßnahmen ergreifen. Kleine und mittlere Revisionsunternehmen müssen alleine aus der Tatsache, dass sie «klein» sind, keine Bedenken haben, dass die Durchführung einer internen Nachschau nicht gelingen kann. Trotzdem zeigen die Ergebnisse der «outgesourcten internen Nachschauen» der Swiss Quality & Peer Review AG deutlich, dass der frühzeitige Beizug professioneller Unterstützung ratsam ist, um die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sorglos erfüllen zu können.

*Daniela Salkim, dipl. Betriebsökonomin FH,
dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQ&PR AG,
Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung,
Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*